

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 26. Sitzung (13.04.1923)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Antrag

zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses
über

den Entwurf eines Gesetzes über die dritte Änderung
des badischen Ausführungsgesetzes vom 6. Oktober 1921
in der Fassung des Gesetzes vom 20. Oktober 1922
zum Wohnungsabgabegesetz
(Drucksache Nr. 41).

Berichterstatter Abg. Dr. Glockner.

Der Haushaltsausschuß beantragt:
der Landtag wolle:

- I. dem Geszentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zustimmen;
- II. die Regierung ersuchen,

A. a) zu § 15 des Reichs-Wohnungsabgabegesetzes Richtlinien auszugeben, wobei besonders folgendes berücksichtigt werden soll:

1. von der Wohnungsabgabe wird auf Antrag befreit, wer nicht mindestens ein Einkommen bezieht in Höhe der Erwerbslosenunterstützung in Orten der Ortsklasse A an eine fünfköpfige Familie;

2. stillliegende gewerbliche Betriebe werden gleichfalls für die Zeit des Stillliegens befreit;

3. auf Antrag sind für die Wohnungsabgabe Hofraite, Gartenland, Hauswiesen, Baupläge und Lagerplätze außer Betracht zu lassen;

b) die Wohnungsämter anzuweisen, soweit nicht dringende Gründe vorliegen, bei der Zuweisung von Wohnungen bereits in Baden Wohnhafte vorzugsweise zu behandeln;

B. Gemeindebeschlüssen, welche eine Heranziehung der Räume, die nicht Wohnzwecken

dienen, zu höheren Zuschlägen als 50 vom Hundert der für die Gemeinde zu erhebenden Wohnungsabgabe vorsehen, in der Regel die Genehmigung zu verjagen;

C. dahin zu wirken, daß wenigstens in den Städten und großen Gemeinden der in § 7 Absatz 3 des Reichsmietengesetzes vorgegebene Ausgleichsfonds möglichst rasch gebildet wird;

III. von der Einhaltung der Frist des § 49 der Verfassung für die Vornahme der zweiten Beratung des Geszentwurfs absehen;

IV. die Eingaben der Handelskammer für den Kreis Freiburg vom 17. November 1922 und der Zentralstelle der badischen Brauindustrie in Karlsruhe vom 28. November 1922

als durch die Annahme des Geszentwurfs erledigt erklären;

V. das Arbeitsministerium ermächtigen, bis zur Genehmigung einer in den IV. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1922 und 1923 einzustellenden Anforderung einstweilen über die aus der erhöhten Wohnungsabgabe auf Grund des vorliegenden Gesetzes fließenden Einnahmen, soweit diese nicht zur Verzinsung und Tilgung des zur Förderung des Wohnungsbaues aufzunehmenden Anlehens von einer Milliarde Mark benötigt werden, zur Bewilligung von Baukostenbeihilfen zu verfügen, und

die Staatsschuldenverwaltung ermächtigen, nötigenfalls vorübergehend Darlehen bis zu einem Betrage von zwei Milliarden Mark aufzunehmen.

Karlsruhe, 6. April 1923.

Der Vorsitzende:
Marum.

Der Berichterstatter:
Dr. Glockner.

Regierungsvorlage.

(Was gesperrt gedruckt ist, fällt weg oder wird geändert.)

Entwurf eines Gesetzes
über

die dritte Änderung des badischen Ausführungsgesetzes vom 6. Oktober 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Oktober 1922 zum Wohnungsabgabegesetz.

Das badische Volk hat durch den Landtag am folgendes Gesetz beschlossen.

Artikel 1.

1. Der § 1 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) vom 1. Oktober 1922 bis 31. Dezember 1922 1,875 vom Hundert des Steuerwerts.“

2. Als Buchstabe d des § 1 Absatz 1 wird eingeschaltet:

„d) vom 1. Januar 1923 ab für das Jahr 315 vom Hundert des Steuerwerts.“

3. Der § 2 a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Abgabeschuldner sind alsdann die in § 2 des Wohnungsabgabegesetzes genannten Personen.“

4. Der § 2 a Absatz 2 wird aufgehoben.

5. Der Absatz 3 des § 2 a wird Absatz 2 und es werden in seinem ersten Satz die Worte „in diesen Fällen“ ersetzt durch „in diesem Falle“.

6. Der § 2 d wird aufgehoben.

7. Der § 10 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) vom 1. Oktober 1922 bis 31. Dezember 1922 1,875 vom Hundert des Steuerwerts.“

8. Als Buchstabe d des § 10 Absatz 2 wird eingeschaltet:

d) vom 1. Januar 1923 ab für das Jahr 315 vom Hundert des Steuerwerts.“

9. Der § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Durch Gemeindebeschluß können die Gemeinden, durch Beschluß der Bezirksversammlung die Wohnungsverbände eine Erhöhung der

Beschlüsse des Haushaltsausschusses.

(Die Änderungen der Regierungsvorlage sind halbfett gedruckt.)

Entwurf eines Gesetzes
über

die dritte Änderung des badischen Ausführungsgesetzes zum Wohnungsabgabegesetz.

Das badische Volk hat durch den Landtag am folgendes Gesetz beschlossen.

Artikel 1.

Das badische Ausführungsgesetz vom 6. Oktober 1921 zum Wohnungsabgabegesetz — in der durch die Gesetze vom 13. Juni 1922 und vom 28. Juli 1922 bewirkten Fassung — erfährt folgende Änderungen:

1. Unverändert wie die Regierungsvorlage.

2. " " " "

3. " " " "

4. " " " "

5. " " " "

6. " " " "

7. " " " "

8. " " " "

9. " " " "

Zuschläge oder eine Heranziehung der Räume, welche nicht Wohnzwecken dienen, zu höheren Zuschlägen mit Genehmigung des Staatsministeriums beschließen (§ 6 Absatz 1 des Wohnungsabgabegesetzes).“

10. Der § 11 erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

„Wird die Abgabe nicht bis zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt entrichtet, so werden Versäumnisgebühren erhoben. Übersteigt der rückständige Betrag 5 000 M, so werden an Stelle der Versäumnisgebühren Zuschläge in der Weise erhoben, daß sich der rückständige Betrag für jeden angefangenen Monat, der auf den für die Entrichtung der Abgabe vorgeschriebenen Zeitpunkt folgt, um 20 vom Hundert des Rückstandes erhöht. Der Zuschlag wird nur von vollen 1 000 M erhoben. Der Finanzminister und der Arbeitsminister sind ermächtigt, die Grenzen anders festzusetzen. Gegen die Anforderung des Zuschlags steht nur der Beschwerdeweg an die Staatsaufsichtsbehörde offen.“

11. Hinter § 11 ist als § 11 a einzufügen:

„Die Festsetzung der Abgabe kann unterbleiben, wenn der einzuziehende Betrag gering ist und die Kosten der Festsetzung und Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen. Nähere Anordnung trifft der Arbeitsminister und der Finanzminister.“

Dies gilt sinngemäß auch für Nachlässe und Erstattungen, für letztere, soweit sie nicht beantragt werden.“

Artikel 2.

Die von den Gemeinden und Wohnungsverbänden auf Grund des § 10 bis zur Verkündung dieses Gesetzes beschlossenen Erhöhungen der Zuschläge sind auf die vom 1. Januar 1923 ab zu erhebenden Pflichtzuschläge von 315 vom Hundert anzurechnen.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft.

10. Der § 11 erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

„Wird die Abgabe nicht bis zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt entrichtet, so werden Versäumnisgebühren erhoben. Übersteigt der rückständige Betrag 5 000 M, so werden an Stelle der Versäumnisgebühren Zuschläge in der Weise erhoben, daß sich der rückständige Betrag für jeden angefangenen Kalendermonat, der auf den für die Entrichtung der Abgabe vorgeschriebenen Zeitpunkt folgt, um 20 vom Hundert des Rückstandes erhöht. Der Zuschlag wird nur von vollen 1 000 M erhoben. Das Finanzministerium und das Arbeitsministerium sind ermächtigt, die Grenzen anders festzusetzen. Gegen die Anforderung des Zuschlags steht nur die Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde offen.“

11. Hinter § 11 ist als § 11 a einzufügen:

„Die Festsetzung der Abgabe kann unterbleiben, wenn der einzuziehende Betrag gering ist und die Kosten der Festsetzung und Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen. Nähere Anordnung trifft das Arbeitsministerium und das Finanzministerium.“

Dies gilt sinngemäß auch für Nachlässe und Erstattungen, für letztere, soweit sie nicht beantragt werden.“

12. In § 15 b Absatz 1 Ziffer 2 wird statt „3000 M“ gesetzt „10 000 M“.

Artikel 2.

Die von den Gemeinden und Wohnungsverbänden auf Grund des § 10 des badischen Ausführungsgesetzes zum Wohnungsabgabegesetz bis zur Verkündung dieses Gesetzes beschlossenen Erhöhungen der Zuschläge sind auf die vom 1. Januar 1923 ab zu erhebenden Pflichtzuschläge von 315 vom Hundert anzurechnen.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft.